

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Schulverband Ratzeburg,
vertreten durch den Schulverbandsvorsteher,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

– im Folgenden: Schulträger –

und der

Volkshochschule Ratzeburg,
vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

– im Folgenden: Kooperationspartner –

§ 1

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung von Betreuungsangeboten an der Offenen Ganztagschule der Schulen des Schulverbandes Ratzeburg.
- (2) Der Kooperationspartner führt die nachfolgend aufgeführten Betreuungsangebote durch:
 - Kunst- und Aquarellmalerei
 - PC-Kurs – Grundlagen der Textverarbeitung
 - Sport
 - Kochen
 - Kreativkurs: vermitteln von Gestaltungstechniken
 - Bewegung nach Musik
 - Grundkenntnisse der Handarbeit

- Werken: Kreatives aus Holz
- Filzen – Erlernen der Grundtechniken, kreatives Gestalten
- Kleingartenprojekt

- (3) Das Betreuungsangebot umfasst 40,0 Stunden pro Woche im Schulhalbjahr.
- (4) Die Trägerschaft des Schulträgers für das Ganztags- und Betreuungsangebot insgesamt bleibt unberührt.

§ 2

Betreuungsleistungen

- (1) Der Kooperationspartner wird dem Schulträger und den Schulleitungen der Schulen des Schulverbandes Ratzeburg spätestens vier Wochen vor Beginn eines Schulhalbjahres einen Vorschlag für die Durchführung der Betreuungsleistungen einschließlich der zeitlichen Vorgaben des jeweiligen Betreuungsangebotes unterbreiten und die in dem jeweiligen Betreuungsangebot eingesetzten Mitarbeiter/innen namentlich benennen.
- (2) Widerspricht der Schulträger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Vorschlages dem vom Kooperationspartner unterbreiteten Vorschlag gilt der Vorschlag als vereinbart. Erfolgt ein Widerspruch, werden die Parteien den Vorschlag des Kooperationspartners mit dem Willen zur Einigung vereinbaren. Kommt eine Einigung über Teile des Vorschlages nicht zustande, reduziert sich das Volumen der geschuldeten Betreuungsleistungen nach § 1 Abs. (2) entsprechend dem zeitlichen Anteil derjenigen Betreuungsleistungen, für die eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

§ 3

Personal

- (1) Der Kooperationspartner ist für die Auswahl des für die Betreuungsleistungen eingesetzten Personals verantwortlich. Er stellt sicher, dass nur für die jeweilige Betreuungsleistung fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Zu diesem Zweck hat er für das einzusetzende Personal nach § 2 Abs. (1) dem Schulträger die Qualifikation des Personals nachzuweisen.

- (2) Der Kooperationspartner darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorliegt und das er gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Dem Schulträger ist das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen.
- (3) Verlangt der Schulträger aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug der vom Kooperationspartner bei Erbringung des Betreuungsangebotes eingesetzten Personen, hat der Kooperationspartner den Einsatz dieser Personen zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden.

§ 4

Vergütung

- (1) Der Schulträger zahlt an den Kooperationspartner eine Vergütung für die Durchführung der Betreuungsangebote gemäß § 1 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 in Höhe von 15,00 € pro Stunde im Schulhalbjahr. Wird das Betreuungsangebot nicht vollständig durchgeführt, insbesondere weil sich der Kooperationspartner und der Schulträger nicht über den Vorschlag des Kooperationspartners nach § 2 Abs. 1 einigen können, reduziert sich die Vergütung im prozentualen Verhältnis zum reduzierten Zeitanteil des Betreuungsangebotes.
- (2) Die Vergütung ist mit Durchführung des Betreuungsangebotes zum Ende des Schulhalbjahres nach entsprechender Rechnungsstellung durch den Kooperationspartner zur Zahlung fällig. Der Kooperationspartner ist berechtigt, angemessene Abschlagsrechnungen in regelmäßigen Abständen, höchstens aber im monatlichen Abstand zu stellen.

§ 5

Weisungsrechte des Schulträgers

- (1) Der Schulträger wird fachbezogene Weisungen ausschließlich dem vom Kooperationspartner benannten Projektverantwortlichen gegenüber erteilen. Sofern die Weisungen

berechtigt sind, verpflichtet sich der Kooperationspartner, die Weisungen gegenüber dem von ihm eingesetzten Personal umzusetzen.

- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Weisungsrecht der Schulleitungen nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des Schleswig- Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) unberührt bleibt.

§ 6

Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt zunächst für das zweite Schulhalbjahr 2012/2013. Sie beginnt somit am 01.02.2013 und endet am 31.07.2013. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Schulhalbjahr, sofern nicht eine der Parteien fristgerecht kündigt.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Kooperationspartner sich trotz Mahnung weigert, ein von ihm eingesetzten Mitarbeiter aus der Betreuungsleistung abuberufen, obwohl der Schulträger dies berechtigterweise, insbesondere aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechnen würden, verlangt hat.

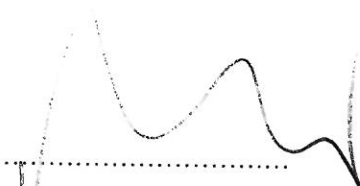
§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Vor dem erstmaligen Einsatz einer Betreuungsperson hat der Kooperationspartner für die einzusetzende Betreuungsperson ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Der Einsatz darf erst nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Die Kosten des Führungszeugnisses trägt der Schulträger nicht.

- (2) Der Kooperationspartner ist verpflichtet, das von ihm eingesetzte Betreuungspersonal vor dem erstmaligen Einsatz nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren. Die Kosten dafür trägt der Schulträger.
- (3) Der Kooperationspartner hat für die Einhaltung der im Hinblick auf die durchzuführenden Ganztags- und Betreuungsangebote geltenden unfallversicherungsrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Kooperationsvereinbarung einschließlich ihrer einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung in Übereinstimmung stehende Regelung zu ersetzen, welche dem verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ratzeburg, 08.01.2013



Für den Schulträger
Voß, Schulverbandsvorsteher



Für den Kooperationspartner
In Vertretung
Suhr, Erster Stadtrat

